

Mittelmeer: „Meine Zeit des Schweigens ist vorbei.“

Zu den Festtagen ist es üblich, Besinnliches zu veröffentlichen. Angesichts des Sterbens im Mittelmeer können und wollen wir Festtagsstimmung aber nicht künstlich herstellen. Dieser Text soll vielmehr aufrütteln:

Die Todesstrafe ist in EU-Europa zwar abgeschafft. Die Inkaufnahme tausendfacher Tode zwecks Abschreckung von Flüchtenden durch die „zivilisierten“ Nationen Europas ist aber nicht weniger verwerflich.

Wer, wenn nicht wir Advokatinnen und Advokaten, sollte hierauf deutlich hinweisen? Das ist unsere Pflicht. Dass wir die Forderung nach Beachtung des Rechts auf Leben nicht alleine erheben, zeigt der Artikel des Autors, der, noch viel mehr als wir, die wir in der Regel sicher in unseren Büros sitzen, die Rettung von Menschenleben mit seinen Kolleginnen und Kollegen zur sittlichen Pflicht erklärt hat.

Und wenn man uns jetzt wieder einmal sagen wird, wir seien „zu politisch“, dann antworten wir: Das ist uns völlig egal. Alles in der Gesellschaft ist politisch. Und die vornehmste Pflicht von uns Menschen ist, für das Recht auf Leben Anderer einzutreten. Und wer sich heute aufplustert wegen der Trump'schen Maßnahmen an der Grenze zu Mexiko, der sollte vielleicht erst einmal vor der eigenen Tür kehren.

Von Nick: Such- und Rettungskoordinator für SOS MEDITERRANEE auf der Aquarius. Wenn man die letzten Jahre zurückblickt, war ich nie jemand, der lange Posts geschrieben hat oder in politische Streitereien verwickelt war. Ich war glücklich mit meinem Leben und damit, über die Ozeane und Meere dieser Welt zu segeln, unter den Bohrinseln in West Afrika zu tauchen und zuletzt in den vergangenen drei Jahren als Seenotretter nahe der griechischen Inseln und danach im Mittelmeer an der libyschen Küste zu arbeiten. Ich habe getan, was ich als Seefahrer als unsere Verantwortung ansah: Anderen Menschen in Gefahr auf See zu helfen.

Wenn ich mal etwas gesagt habe, dann zu den Journalisten an Bord der verschiedenen Schiffe, auf denen ich gearbeitet habe, um darüber zu sprechen, was für Erfahrun-

gen ich gemacht habe und um hervorzuheben, in welcher Gefahr sich die Menschen befanden, die gerettet wurden.

Ich habe versucht, anderen diese Horrorgeschichten zu ersparen. Ich war zufrieden damit, den „guten Soldaten“ zu spielen, meinen Job zu machen, den Mund zu halten und nicht in die Politik verwickelt zu werden. Aber jetzt sind es eben die Politik sowie die Politiker und nicht etwa der Wind und die Wellen, die die Menschen da draußen umbringen.

Während der letzten drei Jahre habe ich an unzähligen Rettungseinsätzen teilgenommen und unermüdlich an der Seite von meinen Brüdern und Schwestern dafür gearbeitet zu verhindern, dass Menschen auf dem Meer sterben. Ich habe Dinge gesehen, die hoffentlich niemand durchmachen und die kein menschliches Wesen erleiden sollte: Männer, Frauen und Kinder, die sich an selbstgebaute, schwache Gummiboote klammern oder in überfüllten Holzbooten zusammengedrückt werden. Ich weiß nicht, wie viele Menschen vor meinen Augen ertranken oder durch das Gewicht der anderen Menschen um sie herum zu Tode gequetscht wurden. Ich habe gesehen, wie Familien ausgelöscht wurden, wie Eltern ihre Kinder verloren haben, Kinder zu Waisen wurden, wie Brüder und Schwestern über den leblosen Körpern ihrer toten Geschwister geweint haben. Ich habe tausende Geschichten von Frauen gehört, die immer wieder vergewaltigt worden sind. Ich habe dieselben Frauen mit Kindern auf ihren Armen gesehen, welche das Produkt dieser Gewalttaten waren. Ich habe die Wunden an den Körpern der Menschen gesehen und Videos, in denen Menschen gefoltert wurden. Ich habe mit Männern gesprochen, die zum Vergnügen der Aufseher mit Waffengewalt zu Geschlechtsverkehr mit anderen Männern gezwungen wurden. Ich sah die klaffenden Löcher, die weggesprengten Brusthöhlen in den toten Körpern, verursacht durch Hochgeschwindigkeitsgewehre, die jegliches Leben ausgelöscht haben. Meine Teamkollegen und ich sind immer wieder rausgefahren, um die Überreste von diesen zerstörten, erdrückten, geschundenen Körpern zu bergen. Ich habe Babys und Kinder in Leichensäcke gepackt, habe sie in Leichenhäusern oder in Schiffscontainern zu den weiteren Leichen gelegt, damit sie

letztlich zu einem anonymen Grab transportiert werden können.

Ich habe Teamkollegen gesehen, die ihr Leben für jemand anderen riskiert haben. Ich bin bedroht worden, war umringt von bewaffneter Miliz, die wahllos mit 50 Kaliber-Maschinengewehren und AK47-ern um sich geschossen haben, während wir nur versucht haben zu helfen. Wir mussten eben jene bewaffneten Männer um die Leben der Menschen anflehen, die sie eigentlich töten wollten.

Das liegt an Libyen, habe ich gedacht. Es ist nicht unsere Schuld. Es gibt nichts, was man momentan weiter tun kann. Man muss einfach so vielen Menschen wie möglich helfen. Das ist alles.

Aber das ist eben nicht alles. Als Europäer sagen wir jetzt, dass das alles okay ist, dass wir das so wollen. Die europäischen Politiker sagen jetzt zu den Menschen, die aus Libyen fliehen wollen, dass diese zwei Optionen haben:

1. Versuche aus Libyen zu fliehen und werde gefangen bzw. zurückgebracht von der libyschen Küstenwache, einer Küstenwache, die gegründet, trainiert und ausgestattet wird von den europäischen Ländern.
2. Ertrinke, verschwinde, versinke im Meer, wo ihr afrikanischen, asiatischen oder mittel-östlichen Migranten uns nicht mehr belästigt.

Ich und mein Team sind offen angegriffen worden von diesen angstschürenden, machthungrigen, hasserfüllten Politikern aus dem rechten Lager, während sich andere nicht trauen den Mund aufzumachen. Feiglinge! Sie wollen alle Rettungsbemühungen stoppen und mehr Menschen sterben lassen. Die Aquarius, auf der ich die Rettungseinsätze koordiniere, ist das letzte Schiff vor Libyen, welches noch Rettungseinsätze fährt. Alle anderen sind weg oder wurden gestoppt. Beständig werden wir beschuldigt, dass wir das Problem sind, weil wir mit Schmugglern oder Schleusern zusammenarbeiten würden und gegen internationales Seerecht verstoßen würden. Dazu sage ich: Das ist Unsinn! Migration über das Mittelmeer gab es bereits lange bevor die Aquarius überhaupt gebaut worden war. Schmuggler bringen Menschen in Gefahr, während wir versuchen, diese in Sicherheit zu bringen. Ich würde niemals das Leben einer unschuldigen Person in Gefahr bringen. Schleuser benutzen andere Menschen als Währung, um von diesen

durch Sexhandel oder Sklaverei zu profitieren. Diese Leute machen mich krank und in meinen Gedanken sollten sie es sein, die sich Gefahr und Angst aussetzen. Jede einzelne Operation, bei der ich beteiligt war, wurde strikt in Übereinstimmung mit den maritimen Vorschriften und Gesetzen durchgeführt. Bis Ende 2017 arbeiteten wir unter der Leitung des „Maritime Rescue Coordination Centre“ mit Sitz in Rom. Jetzt haben sie ihre Leitung eingestellt. Ich habe es ja verstanden, die Italiener sind von der Europäischen „Union“ allein gelassen worden, um in den letzten 5 Jahren alleine mit den Problemen klarzukommen und die Libyer wurden als „kompetente“ Autorität für ihren Rettungsbereich angesehen. Ich informiere sie über jeden Rettungseinsatz, in den wir involviert sind, vorausgesetzt sie gehen überhaupt ans Telefon, was in den letzten Monaten nie der Fall war. Es ist, als würde man den Notruf 110 oder 112 anrufen und niemand geht ran. Die Wahrheit ist, ich muss niemanden um Erlaubnis bitten, um jemanden aus der Gefahr zu retten. Ich muss die Leitungsstelle lediglich so früh wie möglich informieren, aber das ist auch alles. Ein Rettungseinsatz muss so schnell wie möglich passieren. All dies steht im Seerecht und den SAR-Konventionen, die von allen benachbarten Ländern, in denen wir operieren, unterschrieben wurden, jedoch von niemandem respektiert werden. Und letztlich Libyen! Libyen ist kein sicherer Ort, wie es im Gesetz steht. Es ist ein Land, welches sich in Aufruhr befindet, mit aktiven und anhaltenden Konflikten. Menschen, die durch die libysche Küstenwache zurückgebracht wurden, werden in Internierungslager gesperrt – Männer, Frauen und Kinder alle zusammen. Sie sind jeden Tag Folter, sexueller Gewalt und Erpressung ausgeliefert. Das alles ist gut dokumentiert, falls ihr mir nicht glaubt. Schaut es einfach nach. Also nein, ich werde keine Menschen dorthin zurückbringen oder dabei helfen, diese zurückzubringen – denn es ist illegal, das zu tun.

Meine Zeit des Schweigens ist vorbei. Ich lasse mich nicht mundtot machen wie so viele eigennützige Politiker, die aktuell unsere Länder regieren. Ich werde sprechen und sie alle beschämen. Wenn dir das nicht gefällt und du dich damit unwohl fühlst, dann gut: Das solltest du auch! Die Wahrheit ist, dass wir das Mittelmeer als Festungsgraben nutzen, um unseren Lebensstil und unsere „Werte“ zu verteidigen, während wir den anderen Mitmenschen den Rücken zukehren und uns selbst von innen zerstören, weil wir der Angst nachgeben. Die Migration nach Europa nimmt ab, doch während sie abnimmt, steigt gleichzeitig die Gefahr, welcher

sich die Migranten aussetzen müssen. Die Menschen sterben im Mittelmeer, dieses Jahr bereits über 1700 Menschen nach offiziellen Angaben.

Wenn du wie ich der Ansicht bist, dass niemand, egal wo er herkommt, auf dem Meer sterben sollte, dann unterschreibe bitte die untenstehende Petition – das wird lediglich 2 Minuten deiner Zeit beanspruchen. Wenn du das nicht willst und das Gefühl hast, dass es okay ist, wenn Menschen so sterben, dann haben wir nicht mehr viel miteinander zu besprechen.

<https://you.wemove.eu/campaigns/wir-müssen-jetzt-handeln-f-r-die-aquarius-und-zivile-seenotrettung->

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Artikel ist von Oktober 2018. Zuerst wurde er veröffentlicht im MiGAZIN. Wir danken SOS MEDITERRANEE für die Erlaubnis zum Abdruck. Bei dieser Organisation ist es üblich, die Nachnamen von Mitarbeitern nicht zu nennen.

Der Artikel ist leicht gekürzt. Die vollständige Version findet sich unter www.sosmediterranee.de/log.

Das Spendenkonto von SOS MEDITERRANEE Deutschland e. V. lautet:

DE04 1005 0000 0190 4184 51.

Derzeit hört man, dass Staatsanwälte in Sizilien die Aquarius endgültig festsetzen wollen, weil sie „illegale Müllentsorgung“ betrieben habe. Zu dem „Müll“ gehörte blutgetränkte Kleidung von Geretteten und Gestorbenen sowie solche, auf der sich Keime von Krankheiten befunden haben könnten.

Unmittelbar vor Redaktionsschluss haben die Organisationen SOS MEDITERRANEE und Ärzte ohne Grenzen bekannt gegeben, dass sie aufgrund der massiven Kriminalisierung ihrer Aktivitäten und des aufgrund von politischem Druck zustande gekommenen zweimaligen Flaggen-Verlusts vorerst ihre Aktivitäten im Mittelmeer einstellen müssen. Dies wird dazu führen, dass noch mehr Menschen an der Südgrenze Europas sterben werden. Die beiden Organisationen suchen derzeit nach einer Alternative.

Zur Rechtslage auf Hoher See s. Nagler, Seenotrettung ist Pflicht, ANA 2018, 33.

Anwaltspraxis

Ausweisungsinteresse soll mit generalpräventiven Erwägungen begründet werden können

Von RA Björn Cziersky-Reis, Berlin

Das Bundesverwaltungsgericht behauptet, dass auch generalpräventive Gründe ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 53 Abs. 1 Hs. 1 AufenthG begründen könnten. Solches Interesse müsse lediglich zum maßgeblichen Zeitpunkt (Behördenentscheidung bzw.

letzte mündliche Verhandlung in der Tatsacheninstanz) noch „aktuell“ sein.

Verschiedene „Aktualität“ von Taten

Bei abgeurteilten Straftaten soll dies bis zur Tilgungsreife der Verurteilung im Bundeszentralregister (§ 51 Abs. 1 BZRG) der Fall sein. Bei Straftaten, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben, sollen die in § 78 Abs. 3 StGB genannten Fristen der Strafverfolgungsverjährung die untere und die Frist der absoluten Strafverfolgungsverjährung (§ 78c Abs. 3 Satz 2 StGB) die obere Grenze bilden.

Der VGH Baden-Württemberg hatte im selben Fall demgegenüber entschieden, dass kein Ausweisungsinteresse besteht, wenn keine Wiederholungsgefahr (mehr) gegeben ist (ANA 2017, 74 – Dok 2917).

Willkür – Einheit der Rechtsordnung

Die Entscheidung des BVerwG ist weder mit dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung zu vereinbaren, noch führt sie zu willkürfreien und verhältnismäßigen Ergebnissen:

Eine behauptete, aber nicht abgeurteilte Straftat soll bis zum Ablauf der absoluten Strafverfolgungsverjährungsfrist berücksichtigt werden dürfen, auch wenn Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist. Ein strafgerichtlich Verurteilter wird demgegenüber aufenthaltsrechtlich oft besser gestellt, weil er sich auf die regelmäßig kürzere Tilgungsfrist des § 46 BZRG berufen kann: Bei einer Verurteilung z. B. wegen eines Ladendiebstahls zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen wäre diese nach fünf Jahren (§ 46 Abs. 1 Nr. 1a BZRG) tilgungsreif und könnte nach BVerwG kein Ausweisungsinteresse mehr begründen. Ohne Verurteilung (auch bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. §§ 153, § 153a StPO!) wäre die Frist doppelt so lang (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB, § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB).

Bei einer Verurteilung beginnt die Tilgungsfrist mit dem Tag des ersten Urteils (§ 36 BZRG); die Verfolgungsverjährung beginnt grds. mit Beendigung der Tat (§ 78a Satz 1 StGB). So kann nach BVerwG z. B. ein unerlaubter Aufenthalt (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) im Einzelfall auch über 16 (!) Jahre nach Beendigung der Tat noch ein (generalpräventives) Ausweisungsinteresse begründen. Bei einer (auch einer selbst offenbaren!) „Identitätstäuschung“ (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) sind es gar über 20 (!) Jahre. Solche Ergebnisse sind nicht nur unverhältnismäßig, sondern auch willkürlich, weil ein sachlicher Grund für eine so unterschiedlich lange Berücksichtigung desselben Fehlverhaltens unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erkennbar ist.

Gefahr / Abschreckung von wem?

Das BVerwG meint, dass § 53 Abs. 1 Hs. 1 AufenthG nicht voraussetze, dass von dem Ausländer eine Gefahr ausgehe. Die Gefahr müsse nur „von dessen Aufenthalt“ ausgehen. Bei Unterbleiben einer ausländerrechtlichen Reaktion auf das Fehlverhalten eines Ausländers bestehe die Gefahr, dass andere Ausländer nicht wirksam von vergleichbarem Fehlverhalten abgehalten würden.

Auch sei der Wortlaut der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 53 Abs. 1 Hs. 1 AufenthG nicht eindeutig. Deswegen komme dem Willen des Gesetzgebers ausschlaggebende Bedeutung zu. Dieser habe in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht, dass eine Ausweisung auch nach dem neuen Ausweisungsrecht generalpräventiv begründet werden können soll.

Auch diese Argumentation überzeugt nicht. Denn eine allein dem Zweck der Abschreckung anderer Ausländer dienende Ausweisung begründet – wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hatte – keine Gefährdung „durch den Aufenthalt“ des von der Ausweisung betroffenen Ausländers. Mit ihr sollen vielmehr möglicherweise von anderen Ausländern ausgehende Gefahren ordnungsrechtlich bekämpft werden.

Selbst wenn man aber den Wortlaut von § 53 Abs. 1 Hs. 1 AufenthG insoweit für nicht eindeutig hielte, wäre eine allein generalpräventive Ausweisung unzulässig: Anders als im alten Ausweisungsrecht, wo Generalprävention nach dem Willen des historischen Gesetzgebers ein Grund für die Existenz der Ausweisungsvorschriften gewesen sein mag, setzt § 53 Abs. 1 Hs. 1 AufenthG das Vorliegen einer Gefahr ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal voraus. Die Gefahr einer fehlenden Abschreckung anderer Ausländer muss nach dem Gesetzeswortlaut also genauso positiv festgestellt werden wie eine mögliche Wiederholungsgefahr.

Unterstellte generalpräventive Wirkung

Das BVerwG hingegen begnügt sich mit der schlichten Unterstellung einer generalpräventiven Wirkung von Ausweisungen und stellt damit die bloße Vermutung einer Gefahr gleich. Das ist – unabhängig davon, ob man die Gefahr insoweit konkret oder abstrakt bestimmen will – mit der Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht zu vereinbaren.

Es ist auch gar nicht möglich, die „Gefahr fehlender Abschreckung“ im Einzelfall positiv festzustellen, weil bisher empirisch nie nachgewiesen worden ist, dass und wie weit der generalpräventive Zweck von Ausweisungen tatsächlich realisiert wird. Die Behauptung des BVerwG, Ausweisungen wirkten abschreckend, ist weder

widerlegbar noch verifizierbar. Und selbst wenn in Zukunft ein solcher Nachweis geführt würde: Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte haben immer einen Einzelfall zu entscheiden. Es dürfte kaum jemals möglich sein festzustellen, dass andere Ausländer (welche konkret?) sich von vergleichbarem Fehlverhalten deshalb nicht abschrecken lassen, weil auf eine konkrete Ausweisung verzichtet wird.

Und was ist bei Abschiebungsverboten?

Endgültig zum Scheitern verurteilt ist das Konstrukt des BVerwG unabhängig von den vorstehenden Erwägungen in den Fällen, in denen eine Ausweisung trotz fehlender Wiederholungsgefahr generalpräventiv begründet werden soll, der Aufenthalt des Ausländers in Deutschland aber nicht beendet werden darf, z. B. weil ein Abschiebungsverbot besteht. Dann nämlich ist es gar nicht möglich, die allein von dessen Aufenthalt angeblich ausgehende „Gefahr fehlender Abschreckung“ wirksam zu bekämpfen.

Interessante europarechtliche Frage

Auf die vom BVerwG am Ende seines Urteils aufgeworfene und letztlich offen gelassene Frage, ob dem Kläger ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht unmittelbar aus Art. 20 AEUV zustehen könnte, kam es im entschiedenen Fall deshalb gar nicht mehr an, auch wenn die Ansicht des BVerwG, wonach ein bestehendes Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV durch Ausstellung einer Bescheinigung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts eigener Art nach außen erkennbar dokumentiert werden muss, Zustimmung verdient.

Warum diese Kostenentscheidung?

Anderes gilt allerdings für die vom BVerwG getroffene Kostenentscheidung. Dem Kläger wurden schon einmal vorsorglich die gesamten Kosten der 1. Instanz allein und diejenigen der Folgeinstanzen zur Hälfte auferlegt, obwohl das Recht aus Art. 20 AEUV früher nicht anders als im Zeitpunkt der späteren Entscheidungen zu beurteilen war.

kontakt@kanzlei-cziersky.de

Anmerkungen des Redakteurs:

Müssen Advokat(inn)en also in Zukunft darauf drängen, dass ihre Mandanten verurteilt werden, damit sie in den Genuss des kürzeren Zeitraumes kommen, für den das BVerwG ihnen Straftaten vorhalten möchte?

Und woher nimmt eine Behörde oder ein Verwaltungsgericht eigentlich das Recht, nicht abgeurteilte Taten als verwirklicht zu behaupten? Unschuldsumsetzung? Es sollte jetzt wirklich an Beschwerden zum EGMR gedacht werden.

Die kritisierte Entscheidung ist im Netz: BVerwG, U. v. 12.7.2018, 1 C 16.17

Richter: Berlitz, Dörig, Fricke, Fleuß, Wittkopp

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 3113 im Internet

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Antisemitismus Alltag in Schulen: Schweigen und Verharmlosung

Nach einer umfangreichen aktuellen Studie über Antisemitismus kommt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass man in Deutschland über das „Wehret den Anfängen“ längst hinaus ist. „Du Jude“ oder „Mach keine Judenaktion“ oder „Sei doch nicht so jüdisch“ sind in Schulen ebenso Normalität wie Vergasungssprüche oder Hakenkreuze. Eine jüdische Lehrkraft, die immer wieder mit „Du Jude“ beschimpft worden war, erhielt vom Schulleiter statt Unterstützung die Antwort: „Du bist doch Jude – wo ist das Problem?“ Zu der Aussage „Bis zum Vergasen“ hörte man an einer anderen Schule die Beschwichtigung, das stamme doch aus dem 1. Weltkrieg und habe nichts mit dem Holocaust zu tun.

Bagatellisierung ist vorherrschend, mutmaßlich um dem guten Ruf einer Schule nicht zu schaden.

Die Autorin der Studie, Frau Prof. Julia Bernstein aus Frankfurt/M, kann nicht verlässlich berichten, ob Antisemitismus an Schulen zugenommen hat, weil dies die erste größere Studie zum Thema ist. Von Beteiligten wird allerdings geäußert, dass eine starke Zunahme zu verzeichnen ist.

Die Studie enthält auch Ideen für praktische Handlungsmöglichkeiten gegenüber solchen Vorkommnissen.

Bericht in MiGAZIN vom 5.12.2018

Verfasserin: Jutta Geray

Fundstelle: Dokument 3114 im Internet

„Bayerische Grenzpolizei“: Tätigkeit dieser Behörden verfassungswidrig

Nachdem bereits zwei Abgeordnete der Grünen die Innenminister von Bund und Bayern auf verfassungsrechtliche Bedenken zur Tätigkeit dieser bayerischen Behörde und auf die Vereinbarungen und Absprachen hierzu hingewiesen hatten (ANA 2018, 62 – Dok 3074), liegt nunmehr ein Gutachten zweier Rechtsprofessoren vor, welches zum Ergebnis kommt, dass die Grenzschutz-Tätigkeit bayerischer Behörden gegen das Grundgesetz verstößt, und dass Art. 5 des Bayerischen Polizeiorganisationsgesetz, mit dem eine bayerische Grenzpolizei nach deren Auflösung 1997 im Jahr 2018 wieder eingeführt wurde, nichtig ist. Gründe:

– Hiermit wird die föderale Kompetenzverteilung im Bereich des Grenzschutzes untergraben. Bayern hat für das materielle Grenzschutzrecht keine Gesetzgebungskompetenz.

– Bayern hat auch keine Verwaltungskompetenz für die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Grenzpolizei.

Die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/ Die Grünen hat dieses Gutachten nunmehr dem Bundesinnenminister zur Verfügung ge-

stellt, verbunden mit der Aufforderung, den verfassungswidrigen Zustand zu beenden. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass das Konzept der dauerhaften und intensiven Kontrolle der Binnengrenze zu Österreich gegen Europarecht verstößt.

Einsender: Michael Schlikker, Berlin

Rechtsgutachten Herbst 2018

Verfasser:

Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Regensburg,

Prof. Dr. Sophie Schönberger, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 3115 a) im Internet

Schreiben am BMI v. 22.10.2018

Verfasserin: Katrin Göring-Eckardt, MdB

Fundstelle: Dokument 3115 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zur Europarechtswidrigkeit der seit über drei Jahren andauernden Kontrolle an der Schengen-Binnengrenze zwischen Deutschland und Österreich s. auch Schlikker, ANA 2018, 44 – Dok 3034 c).

Geheimdienst beim BAMF – Meldungen an Geheimdienst durch BAMF

Aus Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen erfahren wir Einiges, wenn auch nicht Alles, über die Tätigkeit von Geheimdiensten im Zusammenhang mit Asylverfahren.

Die Bundesregierung teilt mit, dass lediglich das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), nicht jedoch der Bundesnachrichtendienst oder ausländische Geheimdienste an Anhörungen beim BAMF teilnahmen. Dazu gab es in der Vergangenheit allerdings widersprechende Informationen.

Die Fragen, in welchem Umfang die Teilnahme des BfV an Anhörungen vorkommt und über wieviel Räumlichkeiten der Verfassungsschutz beim BAMF verfügt, mochte die Bundesregierung allerdings öffentlich nicht beantworten, weil die Kenntnisnahme von einzelnen nachrichtendienstlichen Arbeitsmethoden die Interessen der Bundesrepublik gefährden könnte. Mitgeteilt wird allerdings, dass Mitarbeiter des BfV beim BAMF offen und ohne Legende auftraten.

Bemerkenswert ist der Umfang, in dem vom BAMF nach § 18 Abs. 1a Bundesverfassungsschutzgesetz in letzter Zeit Hinweise an den Verfassungsschutz auf Flüchtlinge gegeben wurden. Hier die Zahlen: 2014: 361 Fälle; 2015: 571 Fälle; 2016: 2418 Fälle; 2017: 10.597 Fälle; 2018 (bis Ende August): 4979 Fälle.

Einsender: Eric Töpfer, Berlin

Antwort Bundesregierung vom 27.8.2018

Fundstelle: BT Drs 19/4015 &

Dokument 3116 a) im Internet

Antwort Bundesregierung vom 25.9.2018

Fundstelle: BT Drs 19/4494 &

Dokument 3116 b) im Internet

„Missbräuchliche“ Vaterschafts- anerkennung Zur neuen Rechtslage

Es ist überraschend, dass rund 20 Monate nach Inkrafttreten von § 85a AufenthG und § 1597a BGB erst sehr wenige Entscheidungen zu den Vorschriften vorliegen. Dabei gibt es eine Vielzahl von Problemen und Rechtswidrigkeiten bei der Durchführung der genannten Gesetze, von denen hier einige benannt werden:

– Es wird von Urkundspersonen nach der Methode 08/15 vorgegangen, wenn einer der

Beteiligten Ausländer ist, auf den die „Anzeichen“ des § 1597a Abs. 2 BGB zutreffen. Ohne jede weitere Prüfung übersenden Notare und Jugendämter Mitteilungen über Beurkundungswünsche an Ausländerbehörden zwecks Durchführung des Verfahrens nach § 85a AufenthG.

– Die verpflichtende Anhörung von Anerkennendem und Mutter (§ 1597a Abs. 2 S. 1 BGB) durch Urkundspersonen wird immer wieder nicht durchgeführt. Das Vorliegen der genannten „Anzeichen“ reicht diesen aus. – Ausländerbehörden führen das Verfahren nach § 85a AufenthG durch, selbst wenn Urkundspersonen ihrerseits keinerlei Zweifel oder konkrete Anhaltspunkte für eine „missbräuchliche“ Anerkennung der Vaterschaft mitgeteilt haben.

– Im Verfahren des § 85a AufenthG bei der Ausländerbehörde scheint § 1597a Abs. 5 BGB (keine „missbräuchliche“ Vaterschaftsanerkennung, wenn der anerkennende leiblicher Vater des Kindes ist) unbekannt zu sein. Die amtswegig zu veranlassender Durchführung von Vaterschaftstests scheint man bei vielen Ausländerbehörden nicht kennen zu wollen. Dadurch kommt es dann auch bei tatsächlich vorliegender leiblicher Vaterschaft zu (sofort vollziehbaren) negativen Feststellungsentscheidungen.

– Nichtmitteilung eines positiven Ergebnisses der Prüfung und eine Verfahrenseinstellung an die Betroffenen.

In geringem Umfang kann ein Rundschreiben von BMI und BMJV Urkundspersonen und Ausländerbehörden einige ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Gesetze verdeutlichen, weshalb dieses ins Netz gestellt wird.

Allerdings ist auch dieses Papier davon gekennzeichnet, wesentliche Aspekte des Verfahrens zu vernachlässigen oder schief darzustellen. Hierzu zwei Beispiele:

– Trotz der Erkenntnis, dass die Anerkennung durch den leiblichen Vater niemals rechtsmissbräuchlich sein kann (§ 1597a Abs. 5 BGB), keinerlei Hinweise an die Ausländerbehörden, dass und wie dies festzustellen ist.

– Völlig verquerer und pauschaler Hinweis (Ziff. 3.1.3) auf angebliche Mitwirkungspflichten ausländischer Beteiligten nach § 85 AufenthG. Bei deutschen Beteiligten sollen die „einschlägigen Vorschriften der Landesverfahrensgesetze“ (§ 26 Abs. 2 VwVfG) einschlägig sein. Keinerlei Hinweise auf die überwiegende Nichtanwendbarkeit von § 82 AufenthG bei Unionsbürgern (vgl. § 11 FreizügG/EU)!

Rundschreiben BMI / BMJV v. 21.12.2017

Verfasser: Unbekannt

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 3117 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Redaktion ist an der Einsendung von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen sehr interessiert und bittet hierum.

Zur notariellen Sicht der neuen Rechtslage s. Siegfried, ANA 2017, 56. S. auch den vom Autor entwickelten „Aufnahmebogen“ zur rechtssicheren Abwicklung – Dok 2858 a).

Für unnötige Verwirrung dürfte auch das Rundschreiben der Bundesnotarkammer v. 7.7.2017 – Dok 2858 b) gesorgt haben, welches nicht sorgfältig auf die Verpflichtungen

der Notare vor Übersendung eines Vorgangs an die Ausländerbehörde eingeht.

Ende 2013 hatte das BVerfG die Vorgängervorschrift zur behördlichen Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen für verfassungswidrig erklärt (ANA 2014, 11 – Dok 2038). Diese Entscheidung erging u. a. auf Vorlagebeschluss des AG Hamburg-Altona.

Bisher hat man noch nichts von vergleichbaren Vorlagebeschlüssen gehört.

Allerdings hat das BVerfG in völlig oberflächlicher und unverständlicher Weise (B. v. 22.5.2018, 2 BvR 941/18) den Eindruck erweckt, als gäbe es in Bezug auf die neue Rechtslage keinerlei verfassungsrechtliche Probleme. Noch schlimmer: Es wird so getan, als sei die Urkundsperson bei Vorliegen des § 1597a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB (vollziehbare Ausreisepflicht des Anerkennenden) verpflichtet, die Beurkundung auszusetzen und der Ausländerbehörde Mitteilung zu machen. Dass dies vom Gesetz nicht gedeckt ist, haben sogar BMI und BMJV erkannt! Allerdings stammt diese Entscheidung von einer Kammer des 2. Senats des BVerfG, wohingegen für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der neuen Rechtslage der 1. Senat zuständig sein dürfte. Empörend ist die berichtete Wendung in dem BVerfG-Beschluss, durch den die Abschiebung eines Mannes nach Afghanistan nicht gestoppt wurde, aber allemal.

Zur Altersbestimmung bei UMF

Nachstehend die Informationen des DCV hierzu:

Der Deutsche Caritasverband (DCV) hat in der Publikationsreihe „Fluchtpunkte“ die fünfte Ausgabe zum Thema „Gesetzliche Regelung zur Bestimmung des Alters bei unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden“ veröffentlicht.

In der Publikation werden geltende Zuständigkeiten, Verfahren und Methoden der Altersbestimmung dargestellt und bewertet. Auch zu wichtigen Aspekten der politischen Debatte bezieht der DCV Position. Ziel der Veröffentlichung ist es, zu einer faktenorientierten Diskussion beizutragen und den Blick darauf zu lenken, dass Verfahren zur Altersfeststellung in erster Linie der Identifizierung von Schutzbedürftigkeit dienen.

Handreichung von Herbst 2018

Einsender:

Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration

Fundstelle: www.caritas.de/fluchtpunkte &

Dokument 3118 im Internet

Eritrea – Religiöse Eheschließungen: Sind sie nun wirksam oder nicht?

Die Einsenderin hat in dieser Zeitschrift davon berichtet, wie das Auswärtige Amt Familienanzugsansprüche von Familienangehörigen aus diesem Land mit der Behauptung verhindert, religiös geschlossene Ehen müssten erst registriert werden, vorher könne nicht von einer Wirksamkeit ausgegangen werden. Dass durch solche Zumutungen die Gefahr politischer Verfolgung für den (zumeist nicht im Herkunftsstaat, sondern irgendwo in Afrika lebenden) Ehepartner auslöst, ist den Diplomaten egal (ANA 2018, 19 & 2017, 18). Hier haben wir ein kleines Kind, dessen eritreischer Vater als Flüchtling anerkannt wurde. Er hat die Vaterschaft für sein Kind anerkannt. Die Mutter hat nur subsidiären Schutzstatus.

Die Mutter war in Eritrea im Alter von 15 Jahren nach religiösem Ritus einem zwischenzeitlich verschollenen Mann angetraut worden.

BAMF und auch das VG lehnen den Antrag auf Familienflüchtlingsschutz ab. Das VG mit folgenden Erwägungen:

Sowohl nach deutschem als auch nach eritreischem Recht ist derjenige Vater des Kindes, mit dem die Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet war. Dass das Auswärtige Amt von einer wirksam religiös geschlossenen Ehe erst nach Registrierung ausgeht, wird vom Gericht deutlich zurückgewiesen: Die religiös geschlossene Ehe der Frau ist weiter wirksam, was die hier erfolgte Anerkennung der Vaterschaft durch den biologischen Vater unwirksam macht. Also kann das Kind auch nicht nach dem biologischem Vater Flüchtlingschutz erhalten, zumindest zurzeit nicht.

*VG Gelsenkirchen U. v. 9.7.2018
1a K 902/18.A*

Richter: Dr. Muters

*Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln
Fundstelle: Dokument 3119 a) im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

AA sagt „Hü“, VG sagt „Hott“. Wo bleibt hier die Einheit der Rechtsordnung?

Soweit der Richter davon ausgeht, die deutsche Praxis bei Nachzugsansprüchen aufgrund religiöser Eheschließungen habe sich geändert, muss er die von ihm zitierte Auskunft (S.12) missverstanden oder nicht gelesen haben.

Damit sich die Leser selbst ein Bild von der unveränderten Praxis des AA machen können, wird ebenfalls ins Netz gestellt:

Antwort: BuReg v. 9.5.2018

*Fundstelle: BT-Drs 19/2075 &
Dokument 3119 b) im Internet*

EU-Recht

EuGH ordnet vorläufige Aussetzung des neuen polnischen Richterrechts an

Bekanntlich hat das polnische Parlament ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Altersgrenze der Richter am Obersten Gerichtshof von 70 auf 65 Jahre gesenkt wurde, es sei denn, der polnische Präsident würde nach seinem nicht kontrollierten Ermessen einer Verlängerung der Dienstzeit zustimmen. Daneben wurde der Präsident auch noch ermächtigt, innerhalb eines Jahres ebenfalls nach freiem Ermessen eine Erhöhung der Zahl der Richter am Obersten Gerichtshof zu verfügen.

Hierwegen hatte die EU-Kommission bereits im Oktober 2018 Vertragsverletzungsklage eingereicht. Auf zusätzlichen Eilantrag der Kommission nach Art. 279 AEUV hat nunmehr die Vizepräsidentin des EuGH eine außergewöhnliche Maßnahme vorgenommen: Sie verfügt, dass die Republik Polen vorläufig das neue Gesetz nicht anwenden darf und bereits in den Ruhestand getretene Richter wieder zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zugelassen werden müssen. Die Gründe hierfür ergeben sich nach einer Folgenabwägung aus Art. 47 Grundrechtecharta und Art. 2 EUV (Unabhängigkeit der Gerichte). Wenn nämlich das Vertragsverletzungsverfahren erfolgreich ausgeht, dann wären alle in der Zwischenzeit vom Obersten Gerichtshof ge-

troffenen Entscheidungen unter Verstoß gegen das Grundrecht aller Prozessbeteiligten auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht ergangen.

Die Entscheidung stammt bereits vom 19.10.2018. Es ist bemerkenswert und unverständlich, dass bis zum 7.12.2018 im Internet lediglich eine Version in Polnisch und in Französisch verfügbar war. Aus diesem Grunde wird neben der deutschen Presseerklärung des Gerichtshofs der französische Originaltext sowie eine im Internet vorgenommene Übersetzung, die nicht umfassend zuverlässig ist, ins Netz gestellt.

EuGH, B. v. 19.10.2018, C-619/18 R

Richterin: Silva de Lapuerta

Fundstelle: Dokument 3120 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Zu ersten Hinweisen des EuGH an Polen s. ANA 2018, 40 – Dok 3019. Zu Erklärungen der polnischen Richtervereinigung s. ANA 2018, 63 – Dok 3077.

Die polnische Regierung weist im Übrigen immer wieder auf die Methode der Richterbestellung in Deutschland hin. Sie will damit belegen, dass kein großer Unterschied zwischen dem polnischen und dem deutschen Recht für Richter bestehe.

EuGH zur Vorlageverpflichtung eines letztinstanzlichen Gerichts

Nach der Presserklärung zu dieser Entscheidung ist es das erste Mal, dass der EuGH feststellt, dass ein Unionsstaat gegen Art. 267 Abs. 3 AEUV verstoßen hat, weil ein letztinstanzliches Gericht in einer Zweifelsfrage europäischen Rechts keine Vorlage nach Luxembourg vorgenommen hat.

Diese Feststellung trifft der EuGH aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Frankreich: In einer Frage zur Erstattung von Steuerabzugsbeträgen betreffend die Ausschüttung von Dividenden, die eine in Frankreich ansässige Muttergesellschaft für Gewinne gebietsfremder Tochter- bzw. Einzelgesellschaften geleistet hatte, hat der Französische Staatsrat (Conseil d'Etat) eine deutlich ersichtliche Zweifelsfrage europäischen Rechts nicht vorgelegt, sondern selbst durchentschieden. Dies mit dem Argument, die vom EuGH betreffend das Vereinigte Königreich entschiedenen Fälle seien mit denjenigen des französischen Rechts nicht vergleichbar.

Der EuGH wird hier sehr deutlich (ab Rn 99): – Es ist unerheblich, ob ein Staatsorgan, welches nach der Verfassung des Unionsstaats unabhängig ist, die Vertragsverletzung begangen hat oder ein anderes Staatsorgan (Rn. 107).

– Nur wenn ein Gericht feststellt, dass eine sich stellende Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits durch den EuGH ausgelegt worden ist, oder dass die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt, ist das letztinstanzliche Gericht von der Vorlage befreit (Rn 110).

– Da die zu entscheidende Steuerrechtsfrage nicht derart offenkundig war, dass ein vernünftiger Zweifel hinsichtlich der Auslegung europäischen Rechts ausgeschlossen war,

war der Französische Staatsrat zur Vorlage verpflichtet.

EuGH, U. v. 4.10.2018, C-416/17

Richter: da Cruz Vilaca, Lenaerts, Levits, Berger, Biltgen

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 3121 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Nach dieser Entscheidung ist sehr zu hoffen, dass die EU-Kommission nun endlich auch gegen die beständige Verweigerung von Vorlagen in migrationsrechtlichen Fragen durch das BVerwG vorgeht und auch gegen Deutschland Vertragsverletzungsklagen beim EuGH erhebt.

Eilverfahren: EU-Aufenthaltstitel für Mutter von Unionsbürger während dessen Schulbesuch

Schon vor längerer Zeit hat der EuGH darauf hingewiesen, dass drittstaatsangehörige Eltern von Unionsbürgern, die im EU-Staat die Schule besuchen, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben, welches auch nicht davon abhängig ist, dass keine Sozialleistungen bezogen werden.

Hier ist die nigerianische Mutter einer spanischen Tochter. Das Kind besucht ordnungsgemäß die Schule. Die ABH wollte der Mutter allerdings keinen Aufenthaltstitel ausstellen. Sie schickte ihr lediglich ein Schreiben, wonach bei „*tatsächlichem Schulbesuch der Tochter*“ für die Mutter ein Aufenthaltsrecht besteht.

Das war der Mutter zu wenig, insbesondere, weil sie bei Kontrollen und anlässlich von Kontakten mit Sozialleistungsbehörden Schwierigkeiten hatte.

Das Gericht verpflichtet die Behörde im Eilverfahren, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG (analog) bis zum Ablauf des gerade begonnenen neuen Schuljahres auszustellen.

Zwar hat der Gesetzgeber (noch immer) keine konkrete Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass der Personenkreis dieser Eltern einen ordnungsgemäßen Aufenthaltstitel erhält. Da aber das Aufenthaltsgesetz verlangt, dass das Bestehen eines Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen ist, und da darüber hinaus sogar private Dritte (Arbeitgeber) verpflichtet sind, bestimmte Überprüfungen vorzunehmen, sei einzige mögliche Maßnahme die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Das Gericht wendet hierbei die für türkische Assoziationsfreizügige geltende Vorschrift analog an.

Eine für ein Jahr zu erteilende Aufenthaltserlaubnis nimmt auch nicht vollends die Hauptsache vorweg. Die Schwierigkeiten der Mutter sind aber Grund genug, hier nach § 123 VwGO vorzugehen.

VG Düsseldorf, B. v. 12.10.2018, 7 L 2567/18

Richter: Helmbrecht

Einsender: RA Dr. John Spiekermann, Duisburg

Fundstelle: Dokument 3122 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der EuGH hat die hiesigen Rechtsfragen bereits entschieden in den Rechtssachen Teixeira & Ibrahim, ANA 2010, 11 – Dok 1243.

Europäische Rechtsgrundlage ist die VO 492/2011. Sie hat die Vorgänger-VO 1612/68 abgelöst. Text s. ANA 2011, 19 – Dok 1478.

Inhaltliche Änderungen bezüglich des hier interessierenden Rechtsproblems sind damit nicht verbunden.

Dazu, dass Ausländer mit europarechtlichen Ansprüchen hierüber eine Bescheinigung erhalten müssen, s. BVerwG, ANA 2018, 75 – in diesem Heft. S. auch Oberhäuser, ANA 2018, 60.

Zu den sozialrechtlichen Konsequenzen dieser Rechtslage s. LSG SLH, ANA 2017, 26 – Dok 2771.

Einreise/Visa

Wissenschaftler und Studenten – ganz weit hinten anstellen: Anspruchsvernichtung durch lange Wartezeiten

Obwohl durch die REST-RL Ansprüche auf Zugang in die EU für Studenten und Forscher niedergelegt sind, dauert es oft viele Monate, manchmal sogar Jahre, bis diese Personen überhaupt zur Antragstellung in deutschen Botschaften vorgelassen werden. Hier nur ein paar Beispiele (in Klammern die Wartezeit in Wochen): Indien (13-16), Iran (mehr als 52), Pakistan (24), Serbien (25).

Die deutsche Botschaft in Iran hatte im Juli 2018 anlässlich der Registrierung in der Terminliste sogar mitgeteilt, dass ein Termin zur Abgabe des Visumantrages erst im Dezember 2020 möglich sein werde.

Auf Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen muss die Bundesregierung einräumen, dass die Wartezeiten viel zu lang sind. Trotz ausdrücklicher Nachfrage, welche zusätzlichen Mittel der Bundestag für Verbesserungen bereit stellen sollte, mochte man sich dazu allerdings nicht äußern. Warum eigentlich nicht?

Interessant auch: In einer vorausgegangen Auskunft des AA verwies man auf die Internetseiten der Auslandsvertretungen, um die Wartezeiten herauszufinden. Für die Botschaft Teheran hatte der Fragesteller die bekannt gegebene Wartezeit von ca. zweieinhalb Jahren eruiert. Davon will die Bundesregierung nunmehr augenscheinlich nichts mehr wissen.

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Antwort AA v. 15.8.2018

Verfasser: Andreas Michaelis

Fundstelle: Dokument 3123 a) im Internet

Antwort Bundesregierung vom 8.10.2018

Fundstelle: Dokument 3123 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Statistiken sind der Auskunft der Bundesregierung beigelegt.

Zu den Ansprüchen, die sich aus der REST-RL ergeben, s. die Beiträge des Kollegen von Planta, ANA 2017, 35; 2018, 7; 2018, 57.

Aufenthaltsbeendigung

Abschiebungsandrohung „in den Zielstaat“ ohne vollstreckbaren Inhalt

Nicht selten erlässt z. B. das BAMF im Rahmen von Entscheidungen über Schutzgesuche eine Abschiebungsandrohung mit dem in der Überschrift enthaltenen Text, ohne den tatsächlichen Zielstaat zu benennen. Anschließend teilt es, so auch in den hier vorgestellten 3 Fällen, der zuständigen Ausländerbehörde mit, dass die Abschiebungsandrohung vollziehbar sei.

Das bewirkt bei den Betroffenen die ständige Gefahr, dass – ohne Chance auf gerichtlichen Eilrechtsschutz – durch eine Abschiebung vollendete Tatsachen geschaffen werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund von § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG, nach dem eine Mitteilung des Abschiebungstermins nicht erfolgen darf.

Hier wird das BAMF verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass entgegen vorheriger Mitteilung keine vollziehbare Abschiebungsandrohung vorliegt.

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin:

VG Cottbus, B. v. 22.1.2018, 6 L 726/17.A

Richterin: Lewin

Fundstelle: Dokument 3124 a) im Internet

VG Frankfurt/Oder, B. v. 16.4.2018,

5 L 403/18. A

Richter: Diesel

Fundstelle: Dokument 3124 b) im Internet

VG Köln, B. v. 27.9.2018, 8 L 1918/18.A

Richter: Dr. Blasberg

Einsenderin: RA in Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 3124 c) im Internet

Dublin

Zuständigkeitsübergang bei unvollständigem Übernahmehersuchen

Leitsätze hierzu zitiert nach Asylmagazin:

1. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren geht auch dann auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn das Aufnahmehersuchen zwar rechtzeitig gestellt wurde, aber unvollständig war (hier fehlten Passkopien u.ä. zum Nachweis, dass die Betroffene mit einem spanischen Schengen-Visum in die EU eingereist war).

2. Können sich die beiden Mitgliedstaaten nicht innerhalb von zwei Monaten einigen, geht die Zuständigkeit ebenfalls auf den Mitgliedstaat über, in dem sich die asylsuchende Person aufhält.

3. Die Fristen zur Stellung und zur Annahme des Aufnahmehersuchens sind drittschützend und begründen ein subjektives Recht der antragstellenden Person.

Hier war eine Iranerin mit einem von Spanien erteilten Schengen-Visum 7 Tage nach Einreise in Spanien nach Deutschland gelangt und hatte einen Asylantrag gestellt. Am 4. Mai 2017 bat das BAMF die Spanier um Übernahme. Dies lehnten die spanischen Behörden mehrfach unter Hinweis auf unvollständig eingereichte Unterlagen seitens des BAMF sowohl in Reaktion auf das erste Ersuchen als auch im sog. „Remonstrationsverfahren“ ab. Erst am 2.8.2017, also mehr als 3 Monate nach dem Übernahmehersuchen des BAMF, erklärten sie Zustimmung. Dies war jedoch zu spät:

Wenn innerhalb von 2 Monaten nach Stellung des Aufnahmehersuchens keine Einigung zwischen den beteiligten Staaten hergestellt wird, wird der ersuchende Staat zuständig, ungeachtet der Frage, ob ein Remonstrationsverfahren stattfindet oder nicht (Art. 22 Abs. 7 Dublin III i. V. m. Art. 5 der weiter geltenden Durchführungsverordnung zu Dublin II). Anderes gälte nur dann, wenn mangels Reaktion des ersuchten Staates die Fiktion der Übernahme eintritt, was hier aber nicht der Fall war.

VG Aachen, U. v. 19.12.2017, 4 K 4415 / 17. A

Richterin: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Asylmagazin 2018, 139

(M25859) & Dokument 3125 im Internet

Auch „Stellvertreter-Ehe“ bewirkt Eigenschaft als Familienangehöriger

Hier haben wir einen syrischen Mann, der seit Herbst 2015 in Deutschland ist und Anfang 2016 als Flüchtling anerkannt wurde. Im März 2016 schloss er in Syrien die Ehe durch einen Stellvertreter (auch „Handschuh-Ehe“ genannt). Der Mann befand sich damals weiterhin in Deutschland.

Die Ehefrau gelangte Anfang 2018 nach Deutschland, nachdem sie zuvor in Spanien gewesen war. Das BAMF war der Ansicht, es handele sich hier nicht um eine schützenswerte Ehe, eine solche liege gar nicht vor. Abschiebungsanordnung nach Spanien wurde erlassen. Und dies, obwohl überprüfte Urkunden vorgelegt wurden, aus denen sich ergab, dass das Scharia-Gericht die Ehe als gültig festgestellt hatte.

Glücklicherweise kennt sich der Richter auch mit internationalem Privatrecht aus. Er stellt fest, dass diese Ehe in Deutschland wirksam ist. Sie verstößt insbesondere nicht gegen den Ordre Public. Daraus folgt, dass nach Art. 9 Dublin III Deutschland für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig ist, egal, ob die Dame bereits in Spanien einen solchen Antrag gestellt hatte oder nicht, was hier im Streit stand.

Die aufschiebende Wirkung der Klage wird angeordnet.

VG Düsseldorf, B. v. 22.10.2018,

22 L 1774/18. A

Richter: Dr. Fiebig

Einsender: RA M. Keienborg, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 3126 im Internet

Inhalt der „Verabredungen“ mit Griechenland und Spanien

Wir hatten hierüber bereits kritisch berichtet (ANA 2018, 62 – Dok 3072). Die Vereinbarungen mit anderen EU-Staaten, bei ihnen registrierte Schutzsuchende kurzfristig zurück zu nehmen, auch „Verwaltungsabsprachen“ genannt, sollen ja angeblich keine Vereinbarung nach Dublin III sein. Aber auch keine völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung, weshalb sie nicht veröffentlicht werden müssten. Bis vor kurzem erhielten sie nicht einmal Bundestagsabgeordnete zur Kenntnis. Erst als sich der Bundestagspräsident beschwert hatte, wurden (bisher) 2 Vereinbarungen offengelegt.

Der BMI teilt allerdings interessanterweise mit, es handele sich bei den „Absprachen“ nicht um Vorgänge mit Bezug zu Europarecht.

Wir lernen auch neue Begriffe. Es handele sich laut Bundesregierung im Verhältnis zu Griechenland um eine „Zurückweisungsabsprache“. Der griechische Flüchtlingsminister nennt es eine „politische Vereinbarung“, bis Dublin III reformiert ist.

Betroffene sollen binnen 48 Stunden nach Feststellung bei Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze nach Spanien oder Griechenland geschafft werden. Das wird „Einreiseverweigerung“ genannt, obwohl die Betroffenen tatsächlich einreisen und später zum Flughafen München gebracht werden.

Im Gegenzug verpflichtet sich Deutschland gegenüber Griechenland, endlich einen Teil seiner europarechtlichen Verpflichtungen einzulösen: Ein „Abbau“ der sogenannten „Familienzusammenführungs-Altfälle“ soll bis Ende 2018 geschehen. Das betrifft alle die Personen, denen Deutschland über Monate und Jahre hinweg den Anspruch auf Familiennachzug verweigert hatte. Es sieht aus, als wäre Griechenland wieder ein Mal über den Tisch gezogen worden. Dazu, dass die Verabredungen mit den genannten Ländern gegen europäisches Recht und gegen Entscheidungen des EuGH verstoßen, hat ein kenntnisreicher Autor eine Ausarbeitung verfasst. Sie wird hier zum zweiten Mal ins Netz gestellt. Der Autor weist auch nach, dass die anhaltenden Grenzkontrollen an der österreichisch-deutschen Grenze ebenfalls gegen europäisches Recht verstoßen.

Antwort Bundesregierung vom 24.9.2018

Verfasser: Stephan Mayer, MdB

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: BT-Drs 19/4634 S. 5 &

Dokument 3127 a) im Internet.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Administrative Arrangement D-GR v.

29.6.2018 nebst Briefen der Minister v.

17./18. 8.2018

Fundstelle: Dokument 3127 b) im Internet

Administrative Arrangement D-Spanien

v. 3./6. 8.2018

Fundstelle: Dokument 3127 c) im Internet

Schrb. Horst Seehofer an Wolfgang Schäuble

vom 20.11.2018

Fundstelle: Dokument 3127 d) im Internet

Artikel vom 2.11.2018

Verfasser: Dr. Constantin Hruschka

Fundstelle: <https://verfassungsblog.de/gewolltes-recht/> & Dokument 3127 e) im

Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Aus den Verabredungen lernen wir auch, dass das deutsche Wort „Heimat“ im Englischen mit „Community“ übersetzt werde. Und dabei dachte der Chronist immer, es gebe keine wirkliche Übersetzung für dieses Wort, und wenn überhaupt hieße das auf Englisch „Homeland“.

Im Abkommenstext mit Spanien sind Erreichbarkeiten der Zuständigen geschwächt. Ob man im BMI Sorge hat, dass unbotmäßige Advokat(inn)en sich bei solch rechtswidrigen Maßnahmen einmischen oder gar dem anderen Dublin-Staat Informationen über rechtswidrige Maßnahmen auf deutscher Seite geben könnten?

In Griechenland ist zuständig:

National Coordination for Border Control, Migration and Asylum

Tel.: + 30-2131 1520 406

Fax: + 30-2106 9287 94

Mail: el-ncc@ncc.gov.gr

Zuständige Stelle in Deutschland ist:

Bundespolizeidirektion München

Tel.: 089-1214 90

Fax: 089-1214 91199

Mail: bpold.muenchen@polizei-bund.de

Informationen für nach Frankreich, Italien, Polen und Spanien Überstellte

Hier weitere Informationen vom Raphaelswerk zu den Asylsystemen der genannten Länder sowie zu Hilfsorganisationen etc.

Einsender: Raphael Bolay, Caritas Freiburg

Informationsblatt Italien – Stand 11/2017

Fundstelle: Dokument 3128 a) im Internet

Informationen zu Polen – Stand 7/2018

Fundstelle: Dokument 3128 b) im Internet

Informationen zu Spanien – Stand 8/2018

Fundstelle: Dokument 3128 c) im Internet

Informationen zu Frankreich – Stand 10/2018

Fundstelle: Dokument 3128 d) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Informationen zu Griechenland s. ANA 2018, 25 – Dok 2980.

Flüchtlingsrecht

Hier geborenes Kind kann Elternasyl oder Geschwisterasyl vermitteln

Die Leitsätze zu dieser Entscheidung lauten: *„Die elterliche Lebensgemeinschaft mit dem stammberechtigten minderjährigen ledigen Kind muss nicht bereits im Verfolgerstaat bestanden haben. Auch ein in Deutschland geborenes minderjähriges lediges Kind kann seinen Eltern Familienasyl vermitteln, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft der Eltern bereits im Verfolgerstaat bestanden hat. Entsprechendes gilt für die Anwendung des § 26 Abs. 3 S. 2 AsylG in Bezug auf die minderjährigen ledigen Geschwister des Stammberechtigten.“*

Hier handelt es sich um eine aus Eltern und drei Kindern bestehende Familie. Das in Deutschland nachgeborene Kind erhielt aus nicht bekannt gegebenen Gründen bestandskräftig die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, während die Anträge seiner Eltern und Geschwister abgelehnt worden waren.

Erst im Klageverfahren wurde das BAMF verpflichtet, auch den übrigen Familienmitgliedern den Schutzstatus zuzuerkennen: Schon aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 26 AsylG ergibt sich nicht, dass die Vermittlung von Familienasyl verlangt, das Kind müsste bereits im Herkunftsstaat mit den Eltern zusammengelebt haben. Auch die Qualifikations-RL spricht nur davon, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat. Daraus folgt nicht zwingend, dass die familiäre Beziehung oder die Elternschaft schon im Verfolgerstaat bestand.

VG Freiburg, U. v. 9.10.2018, A 1 K 3294/17

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 3129 im Internet

AA-Auskünfte im anhängigen Fall kein Grund für „o.u.“ – Ablehnung

Ein Schutzsuchender aus Kamerun berichtet von einem Vorfall bei einer Demonstration, aufgrund dessen er dort gesucht werde. Das AA wurde daraufhin vom BAMF hierzu befragt. Das Außenamt erklärte, die Demonstration habe nicht stattgefunden. Deshalb wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

Das Gericht weist darauf hin, dass dies gegen § 30 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 AsylG verstößt: Weder war die Angabe des Mannes unsubstantiiert oder in sich widersprüchlich, noch lag hier „Offenkundigkeit“ nicht den Tatsachen entsprechenden Vortrages vor, was vom Gesetz aber zur Voraussetzung einer Offenkundigkeitsentscheidung gemacht wird.

In einem Hauptsacheverfahren müssen die den Angaben des Mannes widersprechenden Auskünfte des AA untersucht werden.

Die aufschiebende Wirkung der Asylklage wird angeordnet.

VG Stuttgart, B. v. 31.10.2018, A 8 K 9687/18

Richterin: Liesch

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 3130 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Endlich einmal eine Entscheidung, die nicht davon ausgeht, dass die oft grottenfalschen Auskünfte des Außenministeriums das „Amen in der Kirche“ seien, sondern dass man diese auch kritisch hinterfragen muss!

Bescheidzustellung nicht durch Einwurf-Einschreiben

Die von § 31 Abs. 1 S. 3 AsylG geforderte Zustellung von Asylbescheiden hat nach den Vorschriften des VwZG zu erfolgen. Sofern per Einschreiben zugestellt wird, muss dies durch Übergabe-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein geschehen.

Hier war ein Einwurf-Einschreiben in das Postfach der Anwältin an einem Freitag eingelegt worden. Klage und Eilantrag gingen jedoch erst am übernächsten Montag beim VG ein, weil die Anwältin davon ausging, dass die Abholung am Montag nach Einlegung des Schriftstücks in das Postfach relevant sei. Das ist aber unzutreffend. Hierauf kommt es jedoch nicht an, denn der Gesetzgeber hat klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Zustellung nach § 4 Abs. 1 VwZG in der hier gewählten Form nicht zulässig ist. Für den Beginn der Frist ist dann maßgeblich der Tag, an dem die Rechtsmittel erhoben wurden, so auch das BVerwG.

VG Göttingen B. v. 24.9.2018 1 B 251/18,

Richter: Sander

Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker,

Göttingen

Fundstelle: Dokument 3131 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Anwälte, die ein Postfach haben, sollten sich die von Teilen der Rechtsprechung vertretene Ansicht, dass Fristen am Tag der Einlegung in das Postfach zu laufen beginnen, verdeutlichen und sich vorsorglich hierauf einstellen.

Kein Erlöschen Flüchtlingsstatus nur wegen Annahme eines Nationalpasses

Nur wenn ein Anerkannter mit der Annahme eines Passes des Herkunftsstaates auch dokumentiert, dass er sich damit freiwillig unter dessen Schutz stellt, kann der Flüchtlingsstatus erlöschen. Dies wird bei Anwendung von § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG häufig nicht beachtet.

Hier war ein anerkannter Syrer mit seinem alten Pass zum Besuch seiner Familie nach Katar gereist. Man ließ ihn ins Land, erklärte aber, dass er für die Ausreise einen neuen Pass benötige. Deshalb organisierte der Mann über seinen in Syrien verbliebenen Bruder die Ausstellung eines neuen Nationalpasses, um nach Deutschland zurückkehren zu können, was auch geschah.

Gleichwohl erklärte die ABH durch Feststellungsbescheid, dass sein Status erloschen sei. Nach Mitteilung dieses Umstandes leitete das BAMF ein Widerrufverfahren ein.

Der Mann ließ gegen BAMF und ABH Feststellungsklage erheben, die erfolgreich war: Die ABH nahm in der mündlichen Verhandlung ihren Bescheid zurück. Das BAMF hatte sich – wie üblich wieder einmal – nicht gemeldet und auch nicht erklärt, dass es sein Überprüfungsverfahren beende. Deshalb stellte das VG durch Urteil fest, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht erloschen ist. Der Feststellungsantrag ist zulässig, denn es ist dem Kläger nicht zuzumuten, erst den Ausgang des anhängigen Widerrufsverfahrens abzuwarten, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Die grundsätzlich erhebliche Frage, ob ein kraft Gesetzes angeordnetes automatisches Erlöschen des Flüchtlingsstatus nach § 72 Abs. 1 Nr. 1, 2 AsylG unter der Geltung von Artikel 44, 45 Asylverfahrens-RL überhaupt noch zulässig ist, brauchte das Gericht nicht zu entscheiden, weil hier trotz Nichtanpassung an die Richtlinie schon nach deutschem Gesetz ein Erlöschungsgrund nicht vorlag.

VG Köln, U. v. 18.10.2018, 20 K 11086/17.A
Richterin: Dr. Titze

Einsender: RAE Becher & Dieckmann, Bonn
Fundstelle: Dokument 3132 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Frage der Übereinstimmung von § 72 Abs. 1 Nr. 1, 2 AsylG mit der Asylverfahrens-RL ist sorgfältig zu beachten. Nach der Richtlinie ist ein automatisches Erlöschen nicht zulässig. Vielmehr muss die zuständige nationale Behörde, also das BAMF, in einem geordneten Verfahren und unter Einhaltung von Rechtsgarantien eine solche Feststellung treffen, die auch anfechtbar sein muss. Die ABH ist also für solche Bescheide überhaupt (nicht mehr) zuständig.

Diese Vorschriften werden auch zu beachten sein, wenn es um die Anwendung der neu ins Gesetz aufgenommenen Mitwirkungspflichten in Widerrufsverfahren geht.

Neue Informationen verfügbar zu „Operation Fischzug“ bei Anerkannten

Wir hatten berichtet (ANA 2018, 27) über die massenhaften Einladungen von anerkannten Schutzsuchenden zu erneuten oder erstmaligen Interviews.

Auf Presseanfrage der Redaktion nach Details und den hierzu ergangenen Weisungen von BMI und BAMF hatte das BAMF zunächst erklärt, die Hintergründe dieser Maßnahme bräuchten nicht bekannt gegeben werden, es gebe dazu eine Erläuterung auf seiner Internetseite. Ein Widerspruch wurde über Monate hinweg nicht beschieden. Wir haben daraufhin beim VG Ansbach Eilantrag eingereicht. Dann auf einmal war es – allerdings kleckerweise – doch möglich, Informationen zu erhalten. Es fehlen allerdings noch immer die Weisungen des BMI zur Durchführung dieser Maßnahme.

Die bisher erhaltenen Unterlagen werden hier vorab ins Netz gestellt. Es handelt sich um:
– Akzeptierter Vorschlag zur Durchführung dieser Maßnahme an die ehemalige Präsidentin des BAMF.

– Die in dem Vorschlag enthaltenen Anlagen nebst einem Schreiben an die nicht mehr amtierende Staatssekretärin im BMI, Frau Haber.

Berufskolleg(inn)en haben jetzt zumindest die Möglichkeit, einen Teil der Hintergründe

dieses äußerst ungewöhnlichen Verfahrens zur Kenntnis zu nehmen, um ggf. in rechtlichen Auseinandersetzungen Rechtswidrigkeiten der Verfahren aufzudecken.

Vorlage an Präsidentin des BAMF v. 30.6.2017 nebst vier Anlagen

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 3133 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Vielfach wird von anwaltlicher Seite davon berichtet, dass auch Anerkannte „Einladungen“ zu erneuter ED-Behandlung erhalten, von denen nachweislich z.B. Fingerabdrücke im Rahmen des Anerkennungsverfahrens abgebegeben wurden.

Gesetzliche Regelung zu Mitwirkungspflichten bei Anerkannten

Unter dem harmlosen Titel „Drittes Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes“ haben die Regierungsfractionen in § 73 AsylG neue Mitwirkungspflichten für Anerkannte in Fällen von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eingeführt. Außerdem wurden Verpflichtungen zur Mitwirkung bei bisher unterbliebenen Maßnahmen der Identitätssicherung eingeführt. Damit sollen augenscheinlich die – siehe der vorstehende Artikel – rechtsgrundlos durchgeführten Verfahren auf eine Rechtsgrundlage gestellt werden.

Wir dokumentieren hier den mittlerweile verabschiedeten (BGBl I 2018, 2250) Gesetzentwurf sowie die Stellungnahme des DAV in der Anhörung beim Innenausschuss des Bundestages.

Gesetzentwurf der BuReg v. 24.9.2018
Fundstelle: BT Drs 19/4456 &

Dokument 3134 a) im Internet

Sachverständigen-Stellungnahme des DAV

Verfasser: RA Thomas Oberhäuser

Fundstelle: Ausschuss Drs 19(4)159 B & Dokument 3134 b) im Internet

Chaos beim BAMF

Geheimniskrämerei oder Schutz von Dolmetschern?

Wir hatten berichtet (ANA 2018, 27 – Dok 2987), dass das BAMF seit geraumer Zeit in Anhörungsprotokollen nicht mehr die Klarnamen der eingesetzten Sprachmittler angibt, sondern Nummern. Dies geschehe zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Dolmetschern.

Ein Berufskollege hat hierzu eine Ausarbeitung erstellt, in der er dem BAMF die Unhaltbarkeit solchen Verfahrens darlegt: Sprachmittler, die in dienstlichem Auftrag tätig werden, haben keinen Anspruch auf Anonymität.

Schreiben an BAMF vom 4.7.2018

Verfasser und Einsender:

RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 3135 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wann und wo immer Mandanten von falschen oder missverständlichen Übersetzungen berichten, und sei es auch erst nach nochmaliger verlässlicher Übersetzung des Anhörungsprotokolls, sollte bei Gericht unter Hinweis auf § 99 VwGO darauf gedrungen werden, dass das BAMF den Klarnamen und die Anschrift des Sprachmittlers nennt,

damit dieser als Zeuge geladen und mit dem Mandanten konfrontiert werden kann.

Vorschlag der Urkundenunterdrückung zur Vertuschung katastrophaler Aktenführung?

Nachdem ein Kollege, der im Asylverfahren einen Afghanen vertritt, endlich die begehrte Akteneinsicht erhielt, stellte er fest:

– Die Akte war nicht paginiert, obwohl das BAMF immer wieder erklärt, seine „elektronischen“ Akten würden automatisch paginiert.

– In der Akte des Afghanen befanden sich Unterlagen aus dem Asylverfahren eines syrischen Staatsangehörigen.

Der Berufskollege nahm dies zum Anlass eines Schreibens an das BAMF, in dem er beide Vorgänge bemängelte.

Wenige Tage danach wurde im BAMF in Bonn ein Vermerk zu dem Schreiben des Kollegen verfasst mit folgendem interessanten Inhalt:

– Aus dem Recht auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG ergäbe sich keine Verpflichtung zur Paginierung von Akten. Ob es diesbezüglich eine Dienstanweisung gebe, sei unerheblich, denn daraus folge für den Vertreter des Antragstellers kein subjektives Recht auf Beachtung.

– Ob in der Akte Inhalte aus einem anderen Asylverfahren enthalten sind, wurde nicht geprüft. Sofern das der Fall wäre, sollte das Verfahrenssekretariat angewiesen werden, fehlerhafte Inhalte zu löschen oder in die richtige Akte zu verschieben.

Und dann finden wir am Schluss den bemerkenswerten Satz: „Ich stelle anheim, die Mappe mit diesem Aktenvermerk zu löschen.“ Erst Abwegiges zu Papier bringen und dann vorschlagen, Fehler bei der Aktenführung zu vertuschen und den Beleg über die Vertuschung zu löschen!

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Schreiben an BAMF v. 4.10.2018

Fundstelle: Dokument 3136 a) im Internet

Aktenvermerk v. 12.10.2018, Az. 7615119-423

Verfasser: Wurm

Fundstelle: Dokument 3136 b) im Internet

Sozialrecht

Sozialhilfe für deutsches Kind im Ausland

Wir erinnern uns an die Kampagne gegen „Florida-Rolf“, die BILD im Jahr 2003 wegen angeblichen „Sozialschmarotertums“ vom Zaun brach. Kurz danach wurde das Gesetz geändert. Heute regelt § 24 SGB XII die engen Voraussetzungen, unter denen Deutsche im Ausland „Sozialhilfe“ erhalten dürfen. Und das ist auch noch als Kann-Vorschrift formuliert.

Hier haben wir einen heute 12-jährigen Jungen, 2006 geboren und deutscher Staatsangehöriger. Im Alter von einem Jahr zog seine Mutter, die alleine Sorgerechtsinhaberin ist, mit ihm in deren Heimat Bulgarien.

Behörden und Untergerichte meinten auf seinen Antrag aus dem Jahr 2010, Leistungen könnten nicht gewährt werden: Dem Kind sei die Rückkehr nach Deutschland möglich. Sein Lebensunterhalt sei durch Unterhaltzahlungen und Kindergeld gesichert. Mehrbedarfe würden die in Bulgarien lebenden

Großeltern oder seine Mutter mit geliehenem Geld abdecken.

Anders das Bundessozialgericht:

– Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 24 Abs. 1 S. 2 SGB XII vorliegen, müssen einem Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland dem Grunde nach Leistungen gewährt werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 24 Abs. 1 S. 2 SGB XII sind nämlich so restriktiv formuliert, dass bei deren Vorliegen kein Ermessen mehr denkbar ist (Rn. 8).

– Wenn bei einem Minderjährigen durch den Sorgerechtsinhaber eine Aufenthaltsbestimmung vorgenommen wurde, bedeutet dies, dass die Rückkehr ins Inland rechtlich unmöglich ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Eltern die Möglichkeit hätten, ins Inland zurückzukehren.

– Der Begriff der „außergewöhnlichen Notlage“ in § 24 Abs. 1 S. 2 SGB XII, der die Leistung von Sozialhilfe unabweisbar macht, ist gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar.

– Eine außergewöhnliche Notlage liegt auch vor, wenn der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf Ermöglichung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht gewährleistet ist. Bei schulpflichtigen Kindern gehört dazu vor allem die Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung (Rn. 15).

– Nach Antragstellung aufgenommene Darlehen von Mutter oder Großeltern zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums hindern den Klageerfolg nicht. Dies muss auch nicht gesondert aufgeklärt werden. Eine Vereinbarung über die Rückerstattung von im Vorgriff auf die zu erwartende Sozialhilfe aufgebrauchten Kosten ist bei realitätsnaher Sichtweise bei einer Verwandtschaft ersten Grades unerheblich. Sie sind deshalb keine Voraussetzung für die Leistung (Rn. 19).

Das LSG muss Weiteres aufklären, weshalb die Angelegenheit zurückverwiesen wurde.

BSG U. v. 26.10.2017, B 8 SO 11/16 R

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 3137 im Internet

Kindergeld für (Groß-) Elternteile mit Wohnsitz im EU-Ausland

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Lebt ein deutsches Kind im EU-Ausland bei der geschiedenen Ehefrau, ist sie, nicht aber der in Deutschland lebende erwerbstätige Kindesvater kindergeldberechtigt. Die Klage des Kindesvaters auf Zahlung des Kindergeldes an sich wies der BFH in Anschluss an eine von ihm erwirkte Vorabentscheidung des EuGH ab. Familienleistungen unterliegen der Koordinierung im Rahmen der VO (EG) 883/2004. Zuständig für die Erbringung der Familienleistungen ist vorrangig vor dem EU-Wohnsitzstaat der Beschäftigungsstaat des Elternteils, Art. 11 und Art. 67 VO (EG) 883/2004. Die VO (EG) 987/2009 regelt die Modalitäten für die Durchführung der VO 838/2004. Nach Art. 60 VO (EG) 987/2009 ist bei Ansprüchen auf Familienleistungen in grenzüberschreitenden Sachverhalten die gesamte Familie so zu behandeln, als würde sie in dem Mitgliedstaat wohnen, dessen Familienleistungen beansprucht werden (Wohnsitzfiktion).

Das deutsche Kindergeldrecht unterscheidet nicht danach, ob die Eltern eines Kindes verheiratet sind oder nicht, so dass auch die

geschiedene Ehefrau Familienangehörige ist. Da nach deutschem Recht bei Zusammenreffen von Ansprüchen gem. § 64 EStG das Kindergeld bei getrennt lebenden Eltern vorrangig an den Elternteil ausgezahlt wird, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, legte der BFH dem EuGH die Frage zur Entscheidung vor, ob auch in einer solchen Fallkonstellation fingiert wird, dass die geschiedene Ehefrau mit dem Kind in Deutschland lebt.

Dies bestätigt der EuGH. Die Wohnsitzfiktion führt daher zu einer Anspruchsberechtigung des im EU-Ausland mit den Kindern lebenden anderen Elternteils, auch wenn dieser gar keinen Antrag stellt. Deshalb hat die in Polen mit ihrem Sohn lebende geschiedene Mutter und nicht der in Deutschland lebende und arbeitende Vater Anspruch auf deutsches Kindergeld.

Im zweiten Fall wohnen zwei Töchter eines Klägers aus Deutschland bei der Großmutter in Griechenland.

Da nach deutschem Recht ein Anspruch auf Kindergeld auch einem Großelternanteil zustehen kann, der sein Enkelkind in seinen Haushalt aufgenommen hat, gilt hier nichts anderes. Der BFH folgte auch in dieser Sachverhaltskonstellation dem EuGH und weist die Revision des in Deutschland wohnenden Kindesvaters wegen der vorrangigen Kindergeldberechtigung der Großmutter zurück.

EuGH, U. v. 22.10.2015,

C-378/14 (Trapkowski)

Richter: Tizzano, Bilgen, Borg Barthet,

Berger, Rodin

Fundstelle: Dokument 3138 a) im Internet

BFH, U. v. 4.2.2016, III R 17/13

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 3138 b) im Internet

BFH U. v. 10.3.2016, III R 62/12

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 3138 c) im Internet

Ergänzende Erläuterungen von RAin Steffen: Maßgeblich dafür, dass ein Kindergeldanspruch in Deutschland für im EU-Ausland lebende Kinder besteht, ist zunächst ein freizügigkeitsberechtigter Aufenthalt (BFH lässt Freizügigkeitsvermutung ausreichen, U. v. 15.3.2017 – III R 32/15, ANA 2017,64 – Dok 2886).

Ist ein Elternteil in Deutschland erwerbstätig, kann er unter bestimmten Voraussetzungen auch Kindergeld für Kinder erhalten, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

Beim Kindergeld ist zu unterscheiden zwischen Zuständigkeit des Mitgliedstaates für die Zahlung von Kindergeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (vorrangig das Land der Erwerbstätigkeit), geregelt in Art. 11-16 VO (EG) 883/2004 und der Kindergeldberechtigung bei Zusammenreffen mehrerer Ansprüche nach nationalem Recht:

Sind beide Elternteile erwerbstätig, ist vorrangig der Mitgliedstaat zuständig, in dem die Kinder im Haushalt dieses EU-Bürgers wohnen. Wer als erwerbstätig anzusehen ist, z.B. bei Elternzeit und während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen, regelt ein EU-Beschluss, siehe unten.

Ist z.B. nur der Mann erwerbstätig und das Kind wohnt bei der nicht geschiedenen Kindesmutter, wird ein gemeinsamer Wohnsitz in Deutschland fingiert. Die Eltern könnten

in diesem Fall wegen des Zusammentreffens ihrer Ansprüche nach nationalem Recht unter den Voraussetzungen des § 64 EStG selbst entscheiden, wer kindergeldberechtigt sein soll. Das geht aber nur, wenn ein „gemeinsamer“ Wohnsitz fingiert werden kann, was bei der geschiedenen Kindesmutter oder der Großmutter, mit der kein gemeinsamer Haushalt geführt wurde, nicht möglich ist

Beschluss F1 der Verwaltungskommission zur Auslegung von Art. 68 VO (EG) 883/2004 vom 12. 6. 2009

Fundstelle: Dokument 3138 d) im Internet

Berufsausbildungsbeihilfe für Azubi mit Aufenthaltsgestattung

Ein Afghane, dessen Asylklageverfahren noch anhängig ist, möchte aufgrund der Sondervorschrift des § 132 SGB III während seiner Metzgerlehre Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bekommen. Die Leistungsbehörde hatte abgelehnt, weil die „Gesamtschutzquote“ bei Afghanen nicht mehr als 50% betrüge. Sie stützt sich bei diesem Kriterium wohl auf eine Rechtsansicht der Bundesregierung (BT-Drs 18/13329 S.18), wonach eine solche Betrachtungsweise erforderlich sei, um die gesetzliche Voraussetzung für die Leistung von BAB, nämlich die Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts, zu erfüllen.

Das SG sieht das anders: Da der junge Mann bereits eine Berufsausbildung absolviert, ist selbst bei angenommenem negativem Ausgang des anhängigen Asylverfahrens am Ende von einem Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung auszugehen (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG). Hieraus ergibt sich die gute Bleibeperspektive. Da hier im Übrigen die gesetzlich geforderte Dauer von mindestens 15 Monaten Besitz einer Aufenthaltsgestattung vorliegen, wird die Behörde durch einstweilige Anordnung vorläufig zur Leistung verpflichtet.

SG Lübeck B. v. 9.10.2018, S 36 AL 172/18 ER

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: Harald Thomé, Wuppertal

Fundstelle: Dokument 3139 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Gänzlich anders sah dies z.B. das LSG NRW (B. v. 19.4.2018, L 9 AL 227/17, nrwe). Da wurde einem auch noch im Asylverfahren stehenden Mann, der ebenfalls eine betriebliche Ausbildung absolvierte, Prozesskostenhilfe versagt mit folgenden Erwägungen:

Die Leistungsbehörde könne nur ganz wenig prüfen, nicht aber das Vorliegen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen. Deshalb sei es an dem Mann durch Vorlage einer Ausbildungsduldung den Beweis zu führen, dass er berechtigt ist, diese Ausbildung zu betreiben. Also wird dem Mann etwas Unmögliches abverlangt: Wer noch im Asylverfahren steht, erhält keine Duldung, sondern (lediglich) eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung!

So kann man die Vorschrift des §§ 132 SGB III auch leerlaufen lassen!

Im Übrigen meinte das nordrhein-westfälische Obergericht, dass keine Ungleichbehandlung gegenüber Inhabern einer Duldung vorliege, da BAB für Personen mit Duldung nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III erst geleistet würde, wenn diese sich seit mindestens 6 Jahren im Bundesgebiet aufhielten. Die

Regelung des 59 Abs. 2 SGB III, wonach Geduldete BAB für eine betriebliche Ausbildung bereits nach 15 Monaten Aufenthalt erhalten, ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen, scheint in Essen unbekannt zu sein.

Abschiebungshaft

NRW: Vom Gesetz versprochene kostenlose Rechtsberatung muss bezahlt werden

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW sieht vor, dass Ausländer in Abschiebungshaft eine kostenlose Erstberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Anspruch nehmen können. Ist dies bereits nur ein Tropfen auf den heißen Stein, wird es in der Praxis auch noch dadurch konterkariert, dass anlässlich der Aufstellung von Kosten der Abschiebungshaft pro Hafttag für anwaltliche Beratung und Dolmetscher Kosten von 3,16 € berechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob Betroffene diese Beratung in Anspruch genommen haben oder nicht.

Die genannte Summe, zuzüglich 0,43 € pro Hafttag für die nicht stattfindende Beratung der evangelischen Frauenhilfe Westfalen und 1,09 € für die evangelische Seelsorge (welcher Abschiebungshäftling ist eigentlich Protestant?) werden eingerechnet in die Gebührenhöhe von 235,72 € pro Tag in der Abschiebungshaft. Dieser Tagessatz wird Abschiebungshäftlingen abgenommen, wenn sie über Geldmittel verfügen oder in Rechnung gestellt, wenn sie nicht sofort zahlen können.

Presseinformation vom 5.10.2018

Verfasser: Frank Gockel, Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.
Fundstelle: Dokument 3140 im Internet.

Gravierende Verschlechterungen in der Abschiebungshaft Anstalt Büren/NRW

Die deutsche „Nationalstelle zur Verhütung von Folter“ hat im Januar 2018 Büren besucht. In ihrem nunmehr veröffentlichten Bericht werden gravierende Missstände aufgedeckt. Dabei scheinen die Vorgänge, die zu unserer Berichterstattung (ANA 2018, 52 – Dok 3064) geführt haben, noch nicht einmal Gegenstand der Untersuchung gewesen zu sein.

Die Nationalstelle bemängelt bzw. fordert Veränderungen u. a. bei:

- Schaffung gesetzlicher Grundlage für Einzelhaft
 - Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Einzelhaft
 - Fixierung von Gefangenen
 - Entkleidung von Gefangenen
 - Kameraüberwachung bei Toilettengängen
 - Fehlende psychologische Betreuung
- Auch wird gefordert, dass die Verwaltung mit dem Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren“ zusammen arbeitet, was nach Auskunft von deren Pressesprecher bis heute nicht ermöglicht wurde.

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Bericht der Nationalstelle v. 9.7.2018
Fundstelle: Dokument 3141 a) im Internet

Presseerklärung des Einsenders
Fundstelle: Dokument 3141 b) im Internet

Keine Fluchtgefahr, wenn Pass verspätet vorgelegt wird und keine Freiwilligkeit der Ausreise erkennbar ist

Ein Afghane, dessen gesamte Familie im Iran lebt, war von der ABH zur Passbeschaffung aufgefordert worden. Er kam dem nach, legte seinen ausgestellten Pass jedoch erst mehrere Jahre später dort vor. Zur Ausreise nach Afghanistan aufgefordert, hatte er erklärt, dass er dort niemanden mehr habe.

AG und LG legten dies als „Fluchtgefahr“ i. S. v. § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 14 Nr. 3 AufenthG (aktives Entgegenwirken der Abschiebung durch Unterlassen gesetzlicher Mitwirkungshandlungen) bzw. § 2 Abs. 14 Nr. 5 AufenthG (ausdrückliche Erklärung, sich der Abschiebung entziehen zu wollen) aus. Sie sahen Abschiebungshaft als notwendig an. Dem widerspricht der BGH deutlich:

– Spätestens nach Vorlage des Passes war § 2 Abs. 14 Nr. 3 AufenthG nicht mehr einschlägig.

– Die Erklärung zu seiner Familie und deren Aufenthaltsort kann bestenfalls als Aussage dazu angesehen werden, dass der Mann nicht freiwillig ausreisen will. Dass er sich aber einer zwangsweisen Überstellung entziehen würde, folgt hieraus nicht.

BGH, B. v. 13.9.2018, VZB 151/17

Richter: Dr. Stresemann, Weinland, Dr. Kazele, Dr. Göbel, Dr. Hamdorf
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 3142 im Internet

Einvernehmen mit der StA: Auch bei nur vorläufig eingestellten Verfahren. Definition „Begleitende Straftaten“.

Mal wieder hatten Gerichte nicht die Ausländerakten beigezogen. Aus diesen ergab sich, dass die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Diebstahl nach § 154f StPO wegen eines Abwesenheitshindernisses vorläufig eingestellt hatte. Da solche Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden können, war auch hier vor Verhängung von Abschiebungshaft die Zustimmung der StA notwendig (§ 72 Abs. 4 AufenthG).

Und dann weist das Bundesgericht noch darauf hin, dass die in § 72 Abs. 4 S. 4, 5 AufenthG benannten „Begleitstraftaten“ (das sind Straftaten mit angeblich geringem Unrechtsgehalt) nur dann als „Begleitung“ von ausländerrechtlichen Straftaten in Betracht kommen, wenn zwischen den letzteren und den Taten mit angeblich geringem Unrechtsgehalt ein konkreter innerer Zusammenhang besteht. Im konkreten Fall müsste also der Diebstahl im Zusammenhang stehen mit Straftaten nach Ausländerrecht, was eher unwahrscheinlich ist.

Der BGH verweist das Verfahren an das Beschwerdegericht zurück.

BGH, B. v. 13.09.2018 XV B 231/17

Richter: Dr. Stresemann, Weinland, Dr. Kazele, Dr. Göbel, Dr. Hamdorf
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 3143 im Internet

Gericht muss Anwesenheit des Verfahrensbevollmächtigten schon ermöglichen

Am 8.2.2018, Eingang um 15:15 Uhr, wird ein Verfahrensbevollmächtigter in Hannover zum Anhörungstermin am 9.2.2018 um 10:30 Uhr nach Ingolstadt geladen. Noch am

selben Tag, zwei Stunden später, eingereicher Terminverlegungsantrag des Anwalts wird am nächsten Tag, 13 Minuten vor Beginn der Anhörung, abschlägig beschieden. Um 10:30 Uhr erfolgte dann die Anhörung des Betroffenen ohne Anwalt.

Die verhängte Abschiebungshaft war rechtswidrig, wie das LG feststellt, da dem Anwalt die Teilnahme am Anhörungstermin durch die Gestaltung des Verfahrensablaufs nicht möglich gewesen ist.

LG Ingolstadt, B. v. 29.10.2018, 24 T 299/18
Richter: Pohle, Schwab, Linz-Höhne
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 3144 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu dieser rechtlich korrekten Entscheidung aus Bayern muss an die skandalösen Vorgänge in Hessen bei AG und LG Frankfurt/M erinnert werden. Dort ist man der Ansicht, der Anwalt habe „Gewehr bei Fuß“ bereit zu stehen, um zu jeder Zeit willfährig der Termingestaltung des Gerichts entsprechen zu können. Siehe dazu exemplarisch: Entgleisung: LG bestimmt, wann der Anwalt im Büro zu sein hat, ANA 2018, 72

Kosten / Gebühren

Keine Erstattung von Abschiebungskosten bei Verletzung rechtliches Gehör

Ein Fall, der in das Jahr 2008 zurückreicht. Man möchte hoffen, dass sich Derartiges heute nicht wiederholt. Sicher sein kann man aber nicht.

Wie erinnerlich, betrieben BAMF und Ausländerbehörden mit § 31 Abs. 1 S. 5, 6 AsylG Schindluder, indem Abschiebungsanordnungen zwecks Überstellung in einen anderen Dublin-Staat dem Schutzsuchenden auf dem Weg zum Flughafen „zugestellt“ wurden.

Hier ist ein Asylsuchender, der im Mai 2008 nach Griechenland zurücküberstellt wurde. 2009 kam er erneut nach Deutschland und wurde als Flüchtling anerkannt. Die ABH behauptet, man habe ihm auf dem Weg zum Flughafen die Abschiebungsanordnung übergeben, kann das aber nicht beweisen. Der Mann sagt, er habe den Bescheid überhaupt nicht erhalten.

Nachdem das VG einer Klage auf Kostenerstattung nach §§ 66, 67 AufenthG stattgegeben hatte, hebt das OVG diese Entscheidung im zugelassenen Verfahren der Berufung auf. Mit der Frage, ob der Mann die Abschiebungsanordnung tatsächlich erhalten hatte, hält es sich nicht weiter auf. Auch im Fall der von der ABH behaupteten Übergabe hat diese das Recht des Mannes verletzt: Die Zustellung einer Entscheidung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die von Art. 19 Abs. 2 S. 3 Dublin II vorgesehene Einlegung von Rechtsmitteln noch ermöglicht wird. Das war hier nicht der Fall. Deshalb war die „Abschiebung“ rechtswidrig.

Der Leistungsbescheid wird insgesamt aufgehoben.

OVG Nds., U. v. 2.1.2017, 13 LB 167/16
Richter: Dr. Smollich, Dr. Schütz, Rädke
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 3145 im Internet

Lustig / Traurig

Karlsruher Zumutungen beendet? BVerfG teilt jetzt Eingangsdaten mit.

Was man sich eigentlich überhaupt nicht vorstellen konnte, scheint beim obersten deutschen Gericht bis vor kurzem die Regel gewesen zu sein; jedenfalls dann, wenn Verfassungsbeschwerden zunächst in das Allgemeine Register (AR-Register) eingetragen wurden. Wie man hierdurch einen Anwalt von Pontius zu Pilatus geschickt hatte, soll folgender Fall zeigen:

Da wird eine Verfassungsbeschwerde per Einschreiben eingereicht mit dem Hinweis, dass noch eine Gehörsrüge anhängig ist. In diesem Fall, das ist in Karlsruhe so üblich, wird die Beschwerde erstmal in das AR-Register eingetragen.

Dies wurde vom BVerfG so mitgeteilt, jedoch ohne das Datum des Eingangs zu nennen. Also musste der Anwalt nachfragen. Die Antwort: Das Datum des Eingangs werde dem „Wunsche entsprechend“ hiermit mitgeteilt. Dem Anwalt wird auch erklärt, ein Hinweis auf Verfristung erfolge, wenn diese vorliege. Auf spätere weitere Nachfrage wird der Anwalt beschieden, er hätte ja auch im Internet nachsehen können, wann das Einschreiben eingegangen ist.

Anlässlich der Erweiterung der Verfassungsbeschwerde nach negativ ausgegangener Gehörsrüge bittet der Anwalt unter Hinweis auf die vorausgegangene merkwürdige Korrespondenz ausdrücklich am Beginn seines per Telefax übertragenen Schriftsatzes darum, dieses Mal das Eingangsdatum zu nennen. Was passiert? Wiederum keine Mitteilung des Datums.

Als der Anwalt sich darüber beschwert, wird ihm mitgeteilt, das Datum des Eingangs könne ja anhand des Sendeprotokolls des eigenen Faxgerätes (!) überprüft werden.

Wegen dieser vielen Zumutungen wurde Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Der vom Präsidenten des BVerfG mit der Bearbeitung beauftragte Ministerialrat findet aber nichts Bemängelnswertes: Weder das Ansinnen, im Internet nach dem Eingang eines Einschreibens zu forschen, noch der Hinweis auf die angebliche Beweiseigenschaft des eigenen Fax-Sendeprotokolls findet er rügenswert. Allerdings folgt dann der wohl wichtigste Satz: „*In diesem Zusammenhang weise ich der Ordnung halber darauf hin, dass der Eingang fristgebundener Schreiben nunmehr bestätigt wird.*“

Also hat sich die Beschwerde wohl doch gelohnt.

Der Weg zum Ergebnis war allerdings ziemlich dornig. Musste das wirklich sein? Und kann man beim höchsten Gericht dieses Landes nicht etwas mehr Selbstkritik erwarten, als hier gezeigt wurde?

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 8.6.2018

Verfasser: Der Redakteur

Fundstelle: Dokument 3146 a) im Internet

Schrb. BVerfG v. 4.10.2018, 3132 E-1338/18

Verfasser: Herr Wagner

Fundstelle: Dokument 3146 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Redaktion ist interessiert daran zu erfahren, sollte die hier berichtete Zusage nicht eingehalten werden.

Trauriges

Proteste gegen diese Entscheidung sollten Sie mündlich „abfassen“

Hier geht es um die Frage, ob die Rechtsmittelbelehrungen des BAMF, in denen es regelmäßig heißt, eine Klage müsse in deutscher Sprache „abgefasst“ werden, unrichtig ist, weil sie die Möglichkeit einer Klageerhebung zur Niederschrift des Urkundsbeamten des VG gedanklich ausschließt. So hatten es zuvor eine Vielzahl von Instanzgerichten entschieden, wie in der ANA auch häufig berichtet worden war.

Das BVerfG sieht die Sache völlig anders:

– Zunächst werden wir informiert, dass die Vorinstanz, der BayVG, behauptet hatte, das Verb „abfassen“ käme in der VwGO regelmäßig vor (Rn 5). Dass das nicht stimmt, ergibt ein einfacher Suchlauf mit dem Wortstamm „abfa*“: „Abfassen“ kommt dort kein einziges Mal vor; das Wort „Abfall“ immerhin zwei Mal. Andere Formen des Wortes „abfassen“ finden sich in der VwGO allerdings schon: „Abgefasst“ kommt vier Mal vor und „abzufassen“ drei Mal.

– Das BVerfG hält sich hiermit dann aber nicht weiter auf, sondern benutzt einen anderen Rechtstrick: Weil auch die mündliche Erhebung einer Klage zu Protokoll des Urkundsbeamten erst mit der Verschriftlichung wirksam wird, sei der Hinweis auf „Abfassen“ nicht geeignet, irgendwelche Irrtümer zu erregen (Rn 16, 18).

– Ferner lernen wir vom BVerfG, dass die „*passivische Form des Partizips Perfekt* „abgefasst“ in Verbindung mit dem Hilfsverb „müssen“ („...muss ... abgefasst sein“) nicht bedeute, dass ein Kläger selbst für die Verschriftlichung zu sorgen hat“ (Rn 19).

– Und auch aus dem vorangehenden Satz in der Rechtsbehelfsbelehrung, dass der Tag des „Eingangs“ beim VG für die Rechtzeitigkeit der Klageerhebung maßgeblich ist, ergäben sich keine Missverständnisse. Auch bei Klageerhebung zur Niederschrift sei „Eingang“ erst bei Vorliegen in verschriftlichter Form gegeben (Rn 19).

Weil der hiesige Kläger (möglicherweise verspätet) auch geltend gemacht hatte, dass ihm überhaupt keine Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wurde, gibt es noch weitere Mitteilungen aus Leipzig, wie gewohnt wiederum ohne Vorlage an den EuGH:

– Weil § 31 Abs. 1 f S. 4 AsylG sowie Art. 12 Abs. 1f) der Asylverfahrens-RL i. d. R. eine Übersetzung bzw. Mitteilung in einer verständlichen Sprache zu Rechtsmitteln verlangen, bedeute das noch lange nicht, dass eine falsche oder gar nicht vorhandene Übersetzung die Rechtsfolgen des § 58 VwGO auslösen (Rn 22 ff, 28).

– Auch wenn Art. 12 Abs. 1f) Asylverfahrens-RL Information in einer verständlichen Sprache fordert, bedeute dies ferner nicht, dass die Rechtsmittelbelehrung in dieser verständlichen Sprache abzufassen sei. Der europäische Gesetzgeber habe diesbezüglich den Mitgliedstaaten freie Hand gelassen.

– In solchen Fällen stehe die Wiedereinsetzung nach § 60 VwGO zur Verfügung. Diese ist allerdings binnen kurzer Frist geltend zu machen und muss ferner Glaubhaftmachung der Kausalität enthalten.

Im entschiedenen Fall war der Mann von einer auf ein Jahr verlängerten Klagefrist aufgrund falscher Rechtsbehelfsbelehrung ausgegangen und hatte keinen Wiedereinsetzungsantrag gestellt. Somit wurde die Klage auch in der Revisionsinstanz abgewiesen.

BVerfG, U. v. 29.08.2018, 1 C 6.18

Richter: Berlitz, Dörig, Fleuß, Rudolph, Wittkopp

Fundstelle: Dokument 3147 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Beim BVerfG ist ein Hauptsacheverfahren anhängig, in dem auch die Rechtsfrage, ob die Benutzung des Wortes „abgefasst“ in Rechtsmittelbelehrungen ausreichend ist oder nicht, anhängig, vgl. ANA 2018, 9 – Dok 2932 a).

Mal sehen, ob dort ähnlich umfassende Kenntnisse der deutschen Grammatik und der VwGO bei Schutzsuchenden vorausgesetzt werden.

Kurz vor Redaktionsschluss

Keine Passkontrollen durch Busunternehmen bei Fahrten über Schengen-Binnengrenzen

Zwei Busunternehmen, die Fahrten über die deutsch-niederländische und die deutsch-belgische Grenze unternehmen, waren nach vorausgegangenen Abmahnungen unter Hinweis auf § 63 AufenthG von der BPol mit Zwangsgeldern belegt worden, weil sie angeblich unerlaubt Personen befördert hatten, die keinen gültigen Reisepass und/oder Aufenthaltstitel vorweisen konnten.

Die sich stellenden europarechtlichen Fragen hatte ungewöhnlicherweise das BVerfG dem EuGH vorgelegt, anstatt, wie sonst in Leipzig regelmäßig üblich, solche Rechtsfragen selbst zu entscheiden.

Wie schon das Verwaltungsgericht zuvor stellt auch der EuGH fest, dass die vom deutschen Gesetz geforderte ausnahmslose Verpflichtung gegenüber jedem Beförderungsunternehmer, zu jeder Zeit solche Kontrollen durchzuführen, gegen den Schengener Grenzkodex (SGK) verstoßen. Es handelt sich um Maßnahmen, die einer systematischen Grenzübertretungskontrolle vergleichbar sind, welche der SGK ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Die Bundesregierung hatte sich blauäugig damit verteidigt, dass diese Maßnahmen ja nicht vom Staat, sondern von privaten Dritten vorgenommen würden, weshalb sie nicht verboten sein könnten. Dies wischt der EuGH vom Tisch mit Hinweis darauf, dass bei Nichteinhaltung der Verpflichtung von § 63 AufenthG die Unternehmer bestraft werden!

EuGH, U. v. 13.12.2018, C-412 / 17 ua

(Touring Tours ua)

Einsender: RA Ünal Zerani, Hamburg

Richter: Bonichot, Prechal, Toader, Rosas, Ilesic

Fundstelle: Dokument 3148 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. bereits die Entscheidung des EuGH zu systematischen Kontrollen aufgrund des BPoG, ANA 2017, 58 – Dok 2864

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Illegal – Sch...egal – Landeshauptstadt Magdeburg

Hier geht es um einen seit etwas mehr als zwei Jahren in Deutschland befindlichen Schutzsuchenden mit anhängigem Asylverfahren. Er beehrte die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Die hierzu befragte Bundesagentur für Arbeit hatte unverzüglich ihre Zustimmung erteilt. Das interessiert die Behörde aber nicht, wobei man sich allerdings fragen muss, wieso dann die Bundesagentur überhaupt befasst worden war?

Lesen wir, was *Frau Schäfer* und *Frau Antje Schirmer* am 27.9.2018 zum Az. 32.6 K 4294 A zur Antragsablehnung zu Papier bringen: „Im Rahmen des öffentlichen Interesses ist zu berücksichtigen, dass aus einwanderungspolitischen Gründen der Aufenthalt eines Asylbewerbers so auszugestalten ist, dass seine spätere Entfernung aus dem Bundesgebiet nicht durch eine bereits begonnene Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse behindert wird.“

Und was „behindert“ hier die erwünschte spätere „Entfernung aus dem Bundesgebiet“ des Betroffenen? Der Mann, dessen Papiere auf der Flucht verloren gegangen waren, sei seiner Mitwirkungspflicht nach „§15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG“ (so steht es im Original) nicht nachgekommen, weil er an der Beschaffung eines Identitätspapiers nicht mitgewirkt habe. Er habe sich diese Papiere während des laufenden Asylverfahrens zu beschaffen!

Aufgrund dieser „gesamtheitlichen Betrachtung“ wird der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Passbeschaffungspflicht während eines laufenden Asylverfahrens durch Kontaktaufnahme mit der Botschaft des behaupteten Verfolgerstaates???

Da wird es aber dringend Zeit, dass *Frau Schäfer* und *Frau Schirmer* zur Nachschulung geschickt werden. ■

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Asylbewerberleistungsgesetz

am 19. Januar 2019 in Berlin
Referent: RA Joachim Genge
Kosten: 60 € – 160 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

Beweisanträge im Asyl- und Aufenthaltsrecht

am 16. Februar 2019 in München
Referent: Dr. Stephan Beichel-Benedetti & Dr. Michael Hoppe
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Beweisantragsrecht Asylverfahren

am 23. Februar 2019 in Berlin
Referentin: RAin Andrea Würdinger
Kosten: 80 € – 180 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

Jugendhilfe- und Migrationsrecht bei UMF

am 2. März 2019 in Berlin
Referenten: RAin Annette Förster & RA Benjamin Raabe
Kosten: 90 € – 190 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

Psychologie im Migrationsrecht – rechtliche Probleme bei Krankheiten

am 9. März 2019 in Berlin
Referentinnen: Christine Meuth & RAin Inga Schulz
Kosten: 80 € – 180 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

Abschiebungshaftrecht

am 23. März 2019 in Bremen
Referent: RA Peter Fahlbusch
Kosten: 70 € – 170 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

Familiennachzug zu Geflüchteten und subsidiär Schutzberechtigten

am 6. April 2019 in Berlin
Referentinnen: RAin Inga Schulz & RAin Sigrun Krause
Kosten: 60 € – 160 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

Berufungszulassungsrecht

am 6. April 2019 in Mannheim
Referenten: Katrin Lehmann & RA Berthold Münch
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Rechtsprechung zu Dublin-Verfahren

am 15. Juni 2019 in Hamburg
Referentin: RAin Berenice Böhlo
Kosten: 60 € – 160 €
Anmeldung: fortbildung@rav.de

Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

ab 11. Januar 2019 in Berlin
Diverse Referenten
Kosten: 1.700 € – 2.200 € zzgl. MwSt
Anmeldung: fortbildung@rav.de

6. Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

ab 6. September 2019 in Frankfurt/M
Diverse Referenten
Kosten: 1.795 € – 2.1500 €
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Vorankündigung Seminare der ARGE

– März 2019: Verfassungsbeschwerde, Frankfurt/M
– Mai 2019: Rückführungsrichtlinie, Kassel
– Juni 2019: Menschenrechtsbeschwerde, Berlin ■

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter www.dav-migrationsrecht.de. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.